

	Anfragen-Nr.	
	AF-0390/2018	

Anfrage

Frau
Gisela Rexrodt
Stadtratsmitglied

Betreff
Anfrage des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Verkauf der Straße hinter dem Busbahnhof

I. Sachverhalt

Mit dem Verkauf der Fläche des ehemaligen Busbahnhofes der Stadt wurde auch ein Teil der Waldhausstraße (öffentliche Straße) verkauft.

Bereits 2006 wurde ein Teil der Waldhausstraße eingezogen.

Dies war, so die Begründung, erforderlich, um ein zusammenhängendes Sanierungsgebiet für den Investor zu schaffen und auch die Fördermittelvergabe sei davon abhängig.

Nach Abschluss der Sanierung sei die Straße wieder öffentlich.

Dabei handelte es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 5659/1 im vorderen Bereich der Waldhausstraße.

Dieser Einzug erfolgte entsprechend § 8 ThüStrG – Einziehung, Teileinziehung, Satz 3.

Es wurde vorschriftsmäßig öffentlich ausgelegt und es gab hierzu auch Stadtratsbeschlüsse (siehe Anlage).

Im Falle des Straßenteils hinter dem ehemaligen Busbahnhof (Waldhausstraße), der durch die Oberbürgermeisterin veräußert wurde, gab es weder eine öffentliche Auslegung noch die notwendigen Stadtratsbeschlüsse.

Somit erfolgte eine Umgehung/Nichtbeachtung des § 8 ThürStrG.

II. Fragestellung

Wie erklärt die Oberbürgermeisterin die Umgehung/Nichtbeachtung des § 8 ThürStrG im oben genannten Fall?

Frau
Gisela Rexrodt
Stadtratsmitglied